

Satzung des Regio Konstanz-Bodensee-Hegau e.V.

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Regio Konstanz-Bodensee-Hegau e.V. und ist als eingetragener Verein im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Radolfzell.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erfüllung öffentlicher Aufgaben; Vereinsgebiet; Zweck des Vereins;

- (1) Der Verein wird in Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Tourismusförderung als Wirtschaftsförderung für die Einwohner, Gewerbetreibenden und Selbstständigen des Vereinsgebiets tätig. Zweck ist die Förderung und die Koordination eines nachhaltigen Tourismus im Bereich westlicher Bodensee, sowie die Zusammenarbeit mit bereits bestehenden touristischen Organisationen.
- (2) Vereinsgebiet ist der Landkreis Konstanz und Teile der Kantone Schaffhausen und Thurgau (im Folgenden „*westlicher Bodensee*“ genannt).
- (3) Der Verein ist eine Kooperation öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 108 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.
- (4) Der Zweck des Vereines nach Abs. (1) soll erreicht werden, insbesondere durch
 - a) die Erhöhung des Bekanntheitsgrades und Herausstellung der Vorzüge der Region westlicher Bodensee als attraktives Reiseziel,
 - b) die Erstellung und Umsetzung einer gemeinsamen Tourismusstrategie in der Region westlicher Bodensee,
 - c) das gezielte, abgestimmte Marketing für alle Tourismusformen auf betrieblicher, örtlicher, gebietlicher und regionaler Ebene in der Region westlicher Bodensee,
 - d) die Vermittlung von Pauschalen, Unterkunftsangeboten und sonstiger Leistungen, welche die touristischen Leistungsträger der Region westlicher Bodensee und die örtlichen Tourismusstellen für einzelne Endverbraucher sowie Endverbrauchergruppen anbieten,
 - e) die Förderung der Vermarktung touristischer, gastronomischer und kultureller Angebote und Dienstleistungen,
 - f) die Verbesserung und Entwicklung der touristischen Angebote im Vereinsgebiet, insbesondere durch Beratungs- und Schulungsleistungen und in sonstiger Form,
 - g) die Entwicklung einheitlicher Marketingkonzepte für die Region westlicher Bodensee in Abstimmung mit der Marketing und Tourismus Konstanz GmbH,

- h) die Entwicklung einheitlicher Rechtskonzepte (unter Ausschluss rechtlicher Beratung von Mitgliedern, Leistungsträgern oder Dritten), insbesondere Allgemeiner Geschäftsbedingungen für die Pauschalreisetätigkeit von Tourismusstellen (Reisebedingungen), für Beherbergungsverträge (Gastaufnahmebedingungen), für die Vermarktung von Kongress- und Tagungsleistungen, für die Vermarktung von Angeboten an Wiederverkäufer, Leistungsträgerverträge für Unterkunftsvermittlung, Geschäftsbedingungen für die Aufnahme in Gastgeberverzeichnisse und Kataloge,
 - i) die Entwicklung einheitlicher Qualitätskriterien, Richtlinien zum Qualitätsmanagement und von Klassifizierungssystemen,
 - j) Betrieb und Weiterentwicklung einer Gästecard für die Region westlicher Bodensee,
 - k) die Herausgabe von Buchungskatalogen, Werbedruckstücken, Veranstaltungskalendern und Gastgeberverzeichnissen u.ä.,
 - l) die Organisation und Durchführung von Vorträgen, Seminaren und Schulungen für Mitglieder und deren Mitarbeiter,
 - m) der Betrieb von CRS-Systemen zur Vermittlung und Buchung von touristischen Leistungen,
 - n) die Konzeption und Durchführung von Umbrella-Systemen (Gruppenverträgen), insbesondere in den Bereichen Recht (unter Ausschluss rechtlicher Beratung oder Vertretung von Mitgliedern, Leistungsträgern oder sonstigen Dritten), Versicherungen, Telekommunikation, Internet-Providing,
 - o) die Beratung aller Tourismusstellen in der Region westlicher Bodensee,
 - p) die Koordination von touristischen Veranstaltungen und Aktivitäten im Zuständigkeitsbereich des Vereins,
 - q) die Förderung der Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von Waren und Nahrungsmitteln zu Werbezwecken und zur Förderung des Absatzes einheimischer Produkte im Vereinsgebiet sowie von unterstützenden Waren für Gäste (z.B. Wander- und Radkarten),
 - r) Tätigkeit im Bereich Incoming für in- und ausländische Tourismusstellen, Touristikunternehmen, Firmen, Verbände und sonstigen Auftraggeber,
 - s) Interessensvertretung für den Tourismus in der Region,
 - t) Wahrnehmung aller Möglichkeiten zur gezielten Öffentlichkeitsarbeit für den Tourismus nach innen und außen, Aufklärung und Bewusstseinsbildung bei der einheimischen Bevölkerung über die Erfordernisse zeitgemäßer Tourismusedwicklungen. Wahrnehmung der Interessen des Tourismus gegenüber Behörden, Verbänden und Organisationen.
- (5) Der Verein ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Vereinszweck gefördert oder verwirklicht werden kann.
 - (6) Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgelegt. Er führt kein Gewerbe und kein Handelsgeschäft.

§ 3 Beteiligungen

- (1) Der Verein kann nach Maßgabe der nationalen gesetzlichen Bestimmungen und soweit es mit dem Zweck der Vereinigung und seinen Vereinszwecken vereinbar ist, Mitglied in europäischen und nationalen Vereinigungen sein, welche dem Zweck und der Tätigkeit des Vereines entsprechende Ziele verfolgen.

- (2) Der Verein kann sich als Gesellschafter an Personen- und Kapitalgesellschaften beteiligen.

§ 4 Rechtsgrundlagen des Vereins

- (1) Rechtsgrundlage des Vereines und des Zusammenwirkens der Mitglieder sind in erster Linie die Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Ergänzend zu dieser Satzung gelten, soweit aufgestellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen, Zusatzordnungen, z.B. die Beitragsordnung
- (3) Verpflichtende Rechtsgrundlage für die Mitglieder sind weiter Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die nach den Bestimmungen dieser Satzung gefasst wurden, im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften in Deutschland und der Schweiz stehen, soweit solche Beschlüsse unmittelbare Rechte oder Pflichten der Mitglieder begründen.
- (4) Hilfsweise gelten die Bestimmungen der §§ des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Bundesrepublik Deutschland bzw. für die Mitglieder in der Schweiz die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Schweiz.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern und
 - b) fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied können nur Kommunen, Landkreise und juristische Personen des öffentlichen Rechts in der Region westlicher Bodensee sein.
- (3) Für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte der ordentlichen Mitglieder als öffentlich-rechtliche Körperschaften gilt:

Die Mitgliedschaftsrechte öffentlich-rechtlicher Körperschaften als ordentliches Mitglied werden durch Personen ausgeübt, welche vom jeweiligen Mitglied hierzu nach den für die jeweilige Körperschaft geltenden Bestimmungen bestellt und dem Verein gegenüber als die Mitgliedschaft ausübende Person benannt werden.
- (4) Fördernde Mitglieder können nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung Privatpersonen, gewerbliche Unternehmen, Selbstständige oder sonstige rechtsfähige Institutionen oder Einrichtungen sein, die ihren Sitz im Bereich westlicher Bodensee haben oder dort im Sinne des Vereinszwecks tatsächlich operativ tätig sind.
- (5) Eine Ausdehnung der Tätigkeit des Vereines auf andere als die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Räume ist nur durch eine entsprechende Vereinbarung mit den für andere Räume zuständigen Gebietskörperschaften bzw. im Falle einer Aufnahme solcher Gebietskörperschaften als ordentliche Mitglieder zulässig. Hiervon unberührt bleiben Aufgaben, welche der Verein im Wege der Mitgliedschaft in überregionalen Institutionen und Vereinigungen über die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Räume hinaus oder auf der Grundlage entsprechender Kooperationsvereinbarungen durchführt.
- (6) Über den Aufnahmeantrag von Mitgliedschaftsinteressenten für eine ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des schriftlichen Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 6

Pflichten der Mitglieder; Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck zu fördern und den Verein zu unterstützen. Sie unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den einzelnen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zusatzordnungen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit wird in einer Beitragsordnung geregelt.
- (3) Für die Inanspruchnahme bestimmter Einrichtungen und Leistungen des Vereins werden nach Maßgabe der Beitragsordnung Beiträge von den Mitgliedern erhoben.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die notwendigen Angaben und Unterlagen für die Mitgliederkartei zur Verfügung zu stellen sowie Änderungen ihrer Rechtsform, ihres Unternehmensnamens, ihrer Anschrift und ihrer Kommunikationsdaten dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen und dem Verein erforderliche Angaben und Unterlagen in dem von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beschlossenen Umfang für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzureichen. Der Verein behandelt alle Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) die Geschäftsführung als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Vorstandes.

§ 8

Marketingbeirat

- (1) Der Marketingbeirat ist ein Ausschuss. Er berät und unterstützt die Geschäftsführung und den Vorstand. Die Mitglieder müssen über touristische/Marketing-Erfahrungen verfügen. Der Landkreis Konstanz kann einen festen Sitz im Marketingbeirat beanspruchen. Weitere Mitglieder (z.B. Vertreter der Leistungsträger etc.) werden vom Marketingbeirat vorgeschlagen und vom Vorstand im Benehmen mit der Geschäftsführung genehmigt. Der Marketingbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der sowohl die Anzahl der Mitglieder als auch die Aufgaben definiert werden. Diese wird vom Vorstand genehmigt. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Über deren Sitz entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Sitz der Geschäftsstelle muss nicht am Sitz des Vereins sein.
- (2) Der Verein kann weitere Ausschüsse haben. Über deren Einrichtung und über die Berufung der Mitglieder der Ausschüsse entscheidet der Vorstand.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder, nicht fördernde Mitglieder sein.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, darunter der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung legt durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss vor den Wahlen zum Vorstand fest, wie viele Mitglieder der Vorstand haben soll.

- (3) Der Vorstand setzt sich mindestens aus zwei deutschen Unterseekommunen, zwei Schweizer Kommunen, zwei Hegau-Kommunen sowie einer Vertretung des Landkreises Konstanz zusammen. Der Vorstand kann durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss fördernden Mitgliedern die Anwesenheit an Vorstandssitzungen gestatten. Die entsprechenden Personen haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 S. 1 BGB. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 10

Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - e) Einstellung und Kündigung der Geschäftsführung
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von fördernden Mitgliedern und Projektpartnern
 - g) Überwachung der laufenden Tätigkeit sowie der geplanten Maßnahmen
 - h) Touristische Interessenvertretung

§ 11

Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln zu wählen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12

Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 1 Woche.
- (2) Der Vorstand tagt unter der Leitung des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit unter der Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn
 - a) den Vorstandsmitgliedern der Beratungsgegenstand in Form eines entsprechenden Beschlussantrags sowie aller erforderlichen Unterlagen, die sich auf den Beratungsgegenstand beziehen, schriftlich, per Fax oder per E-Mail übermittelt wurden,

- b) alle Vorstandsmitglieder mit Bestätigung des Erhalts der Unterlagen nach a) der schriftlichen Beschlussfassung zustimmen,
 - c) Änderungs- oder Ergänzungsanträge von Vorstandsmitgliedern zu den mitgeteilten Beratungsgegenständen (wiederum zusammen mit allen relevanten Unterlagen) übermittelt wurden,
 - d) eine konkrete Frist gesetzt ist, bis zu der die Geschäftsstelle bzw. dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter die Erklärung des Vorstandsmitglieds über die Annahme oder Ablehnung entsprechend dem übermittelten Beschlussantrag schriftlich, per Fax oder per E-Mail zugegangen sein muss,
 - e) der Beschluss entsprechend dem Beschlussanträgen einstimmig gefasst wird; Enthaltungen gelten insoweit nicht als Gegenstimmen.
 - f) über die schriftliche Beschlussfassung ein Protokoll gefertigt wird, welches die Abläufe der Antragstellung, Unterrichtung und Beschlussfassung und deren Ergebnis protokolliert. Dieses Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern unverzüglich nach Abschluss des Verfahrens der schriftlichen Beschlussfassung zuzuleiten.
 - g) Beschlüsse des Vorstands betreffend die Änderung der Satzung, den Ausschluss von Mitgliedern, die Aufhebung oder Liquidation des Vereins können nicht im Wege der schriftlichen Beschlussfassung behandelt werden.
- (4) Die Beschlüsse sowie die Vorstandssitzung sind schriftlich zu protokollieren.
 - (5) Insbesondere muss das Protokoll die Angaben über die Erfüllung der förmlichen Voraussetzungen für die Gültigkeit der Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
 - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, mindestens aber fünf, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat das aktive und passive Wahlrecht. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Der Umfang des Stimmrechts richtet sich nach der Höhe des in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrages. Das Stimmrecht ist wie folgt gestaffelt:
 - Ordentliche Mitglieder: Eine Stimme pro angefangene EUR 1.000,00.
 - Landkreis Konstanz: 24 % der Gesamtstimmen.
- (3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Einem ordentlichen Mitglied können nicht mehr Stimmrechte als die von zwei anderen ordentlichen Mitgliedern übertragen werden.
- (4) Ein Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (5) Die Ausübung des Stimmrechts ruht, solange sich ein Mitglied mit der Entrichtung eines fälligen Beitrages oder einer Umlage in Zahlungsverzug befindet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts von Vorstand und Geschäftsführer, Entlastung des Vorstands, Entlastung sonstiger Personen,

welche nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. im Auftrag des Vorstands die Kasse führen. Die entsprechende Person ist bei der Mitgliederversammlung in Hinsicht auf diese Tätigkeit gesondert zu entlasten.

- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
 - e) Bestellung von zwei Kassenprüfern;
 - f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- (7) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14

Einberufung, Beschlussfassung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung kann per E-Mail erfolgen mit der Maßgabe, dass Einladung und Tagesordnung in der E-Mail selbst enthalten sind oder auf angehängte Dokumente Bezug genommen wird. Einberufung per E-Mail sind nur zulässig, wenn in der jeweiligen Mitgliederversammlung über Änderungen der Satzung, insbesondere auch des Satzungszwecks, der Änderung des Vereinsgebietes, den Ausschluss von Mitgliedern oder die Aufhebung oder Liquidation des Vereins nicht beraten werden soll.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung, in Zusatzordnungen, in Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Für die Aufstellung oder Änderung der Beitragsordnung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut einer beschlossenen neuen Satzungsbestimmung oder Änderung wiederzugeben.
- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Stimmen aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen in § 14 entsprechend.

§ 16

Funktion, Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers

- (1) Der Verein hat einen Geschäftsführer, der im Anstellungsverhältnis (als Teilzeitbeschäftigter oder Vollzeitbeschäftigter) oder auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit einem ordentlichen Mitglied oder einem Drittunternehmen tätig wird.
- (2) Der Geschäftsführer wird durch Beschluss des Vorstands, welcher gleichzeitig auch über die Art der Tätigkeit nach Abs. 1 entscheidet, mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands bestellt.
- (3) Geschäftsführer kann nicht werden oder sein, wer dem Vorstand des Vereines angehört.
- (4) Der Geschäftsführer kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands, der entsprechend Abs. 2 zu fassen ist, unabhängig von der Kündigung eines etwaigen Anstellungs- oder Geschäftsbesorgungsvertrages mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

- (5) Soweit der Geschäftsführer gegen seine Verpflichtungen in grober Weise verstößt oder in anderer Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereines erheblich schädigt, kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern den Geschäftsführer vorläufig suspendieren und/oder Hausverbot für die Räume der Geschäftsstelle erteilen. In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche über eine endgültige Abberufung des Geschäftsführers und die außerordentliche oder ordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages zu entscheiden hat.

§ 17

Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Vorstand beschließt über die Bestellung des Geschäftsführers als besonderen Vertreter des Vorstandes. Aufgaben, Funktion und Vertretungsumfang des Geschäftsführers werden vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Der Geschäftsführer hat an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand kann den Geschäftsführer mit einem mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassenden Beschluss von der Teilnahme an einer Vorstandssitzung oder Beratung und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte ausschließen.
- (4) Der Geschäftsführer ist in allen Sitzungen und Versammlungen nicht stimmberechtigt. Er soll jedoch vor jeder Entscheidung gehört werden.

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft.
- (2) Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Ausgleichszahlung. Bei fördernden Mitgliedern endet die Mitgliedschaft natürlicher Personen außer in den Fällen der Kündigung auch durch den Tod des Mitglieds oder im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des fördernden Mitglieds.

§ 19

Ausschluss eines Mitglieds wegen Zahlungsverzug oder vereinsschädigendem Verhalten

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit angemessener Fristsetzung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Das Mitglied ist vom Ausschluss zu unterrichten; der Zugang dieser Benachrichtigung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Ausschlusses.
- (2) Ein Mitglied kann, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

- (5) Ein förderndes Mitglied kann, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 20

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen; er besteht aus dem Erfolgsplan und der Stellenübersicht.
- (2) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens in Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern.

§ 21

Buchführung und Jahresabschluss

- (1) Der Verein führt seine Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (3) Der Vorstand des Vereins hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und an die beauftragte Prüfungsstelle weiterzuleiten. Die Mitgliederversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt über die Entlastung des Vorstands.

§ 22

Abschlussprüfer und Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung beauftragt gewählte Kassenprüfer oder ein unabhängiges Steuer- oder Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Prüfung des Jahresabschlusses.
- (2) Der Verein räumt der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und den Rechnungsprüfungsämtern der Mitglieder ein Sonderprüferecht ein.
- (3) Die Prüfberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 23

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Stimmen vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 24
Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung am 23.11.2017 beschlossen und tritt am 1.1.2018, jedoch nicht früher als ihre Eintragung in das Vereinsregister, in Kraft.